Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

2025/0545(COD)

28.4.2026

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Haushaltsausschuss und den Haushaltskontrollausschuss

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union
(COM(2025)0545 – C10-0166/2025 – 2025/0545(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Lina Gálvez

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Haushalt ist das wichtigste Instrument für politisches Handeln, da er die Richtung für die Zukunft vorgibt und festlegt, wohin der Weg führen soll. Der Haushalt der Europäischen Union hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben der Menschen in Europa wie auch außerhalb Europas, und natürlich auch auf das Leben der Frauen überall. Der nächste langfristige Haushalt der EU bietet eine wichtige Gelegenheit, um Wohlstand, Frieden und Demokratie auf der Grundlage der Geschlechtergleichstellung, sozialer Prioritäten und ökologischer Nachhaltigkeit zu sichern und zu stärken. In dem aktuellen Vorschlag der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028-2034 wird jedoch nicht angemessen auf die Herausforderungen eingegangen, mit denen die Menschen heute konfrontiert sind, und den Aspekten, die für die Frauen entscheidend sind, um die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen, wird kein Vorrang eingeräumt.

Die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter im MFR wurde noch nicht vollständig vollzogen. Die Gleichstellung der Geschlechter ist zwar ein horizontaler Grundsatz, aber bei weitem nicht auf derselben Ebene wie soziale oder klimapolitische Themen angesiedelt. Die Einbeziehung der Gleichstellung der Geschlechter ist aufgrund unterschiedlicher Messmethoden weniger umfassend und weniger institutionalisiert; sie weist den geringsten Anwendungsbereich auf, es gibt kein Ausgabenziel und keine Methodik zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, um mögliche negative Auswirkungen zu berücksichtigen. Sie stellt das schwächste Glied unter den in den vorgeschlagenen Programmverordnungen festgelegten Zielen dar, trotz der Bestimmungen in Artikel 8 AEUV, in dem es heißt „Bei allen ihren Tätigkeiten wirkt die Union darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.“

Um eine echte Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen, bedarf es eines transformativeren Ansatzes mit einer entsprechenden Überprüfung und Neugestaltung von Systemen und Strukturen, um die Gleichstellung der Geschlechter für alle zu fördern. Dies bedeutet, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter auf alle Programme des MFR ausgeweitet und sichergestellt werden muss, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im gesamten EU-Haushalt konsequent umgesetzt wird. Die Gleichstellung der Geschlechter muss in alle politische Maßnahmen einbezogen werden, damit in allen Politikbereichen eine geschlechtergerechte Perspektive zum Tragen kommt. Im Idealfall hätten wir einen soliden Legislativvorschlag von der Kommission, mit gezielten Schulungen zum Thema Gender Mainstreaming und einer Politik, die auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtet ist. Aber die Realität sieht nun einmal anders aus, und wir laufen Gefahr, dass das durchdacht ausgestaltete, bereichsübergreifende theoretische Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter in der Praxis verwässert wird und wir damit letztendlich einen Rückschritt statt eines Fortschritts machen.

Bislang verfolgte die EU einen zweigleisigen Ansatz für die Gleichstellung der Geschlechter. Einerseits gibt es konkrete Maßnahmen und gezielte Finanzmittel für die Gleichstellung der Geschlechter, die durch programmspezifische Gleichstellungsziele gesichert sind, andererseits wird die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig im gesamten Haushaltszyklus von der Programmplanung über die Umsetzung bis hin zur Bewertung berücksichtigt, unter anderem durch die Verfolgung der Ausgaben im Zeitraum 2021-2027. Im MFR 2028-2035 sind keine zweckgebundenen Mittel vorgesehen, die ausschließlich der Förderung der Gleichstellung der

Geschlechter gewidmet sind. Damit endet eine mehr als 30-jährige Phase, in der Europa im Anschluss an die Konferenz von Peking und die Aufnahme der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung Projekte zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter finanziert hat.

Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass in internationalen Standards, wie etwa in den OECD-Standards und in der Verfolgungsmethode des EIGE, eine verbindliche Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen, eine geschlechtsspezifische Analyse als Grundlage für die Gestaltung der Maßnahmen, explizite Gleichstellungsziele sowie ein Ansatz zur Schadensvermeidung vorgesehen sind. Die Berichterstatterin betont ferner, wie wichtig es ist, die Interventionsbereiche im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter zu erweitern, um den Gleichstellungszielen der EU Rechnung zu tragen, wie sie etwa im Fahrplan für die Frauenrechte, aus dem die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2030 hervorging, festgelegt sind, und schlägt ein Ausgabenziel für die Finanzierung sowie neue Koeffizienten für die Anwendung vor. Europa hat bei der Gleichstellung der Geschlechter erhebliche Fortschritte erzielt, doch die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter ist noch immer eine unvollendete Aufgabe Angesichts der aktuellen Lage, die durch markante Rückschritte bei den Frauenrechten geprägt ist, bedarf es einer stärkeren und wirksameren Einbeziehung der Geschlechterperspektive in den EU-Haushalt.

ÄNDERUNGSANTRAG

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter unterbreitet dem Haushaltsausschuss und den Haushaltskontrollausschuss als federführenden Ausschüssen folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung sollen die Elemente für einen Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen festgelegt werden, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausführungsmethoden für die Ausführung von Ausgaben gilt und als Teil der Haushaltsvorschriften im Sinne des Artikels 322 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden „Haushalt“) ergänzt.	(1) Mit dieser Verordnung sollen die Elemente für einen Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen festgelegt werden, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausführungsmethoden für die Ausführung von Ausgaben gilt und als Teil der Haushaltsvorschriften im Sinne des Artikels 322 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden „Haushalt“) ergänzt.

Insbesondere sollten Vorschriften für die Überwachung von Haushaltsausgaben, für die Überwachung der und die Berichterstattung über die Leistung von Programmen und Tätigkeiten der Union sowie Vorschriften für die Evaluierung der Programme und Tätigkeiten festgelegt werden. Mit dieser Verordnung sollen auch gemeinsame Vorschriften festgelegt werden, um eine einheitliche Anwendung der Grundsätze der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und der Gleichstellung der Geschlechter sicherzustellen, sowie andere gemeinsame Vorschriften, die für den gesamten Haushalt gelten, z. B. für die Einrichtung eines zentralen Zugangstors, sowie Vorschriften für Information, Kommunikation und Sichtbarkeit. Die Kommission kann zusätzliche Elemente für die Überwachung und Berichterstattung, einschließlich einschlägiger Indikatoren, einführen, um die Auswirkungen der politischen Strategien und Aktionen der Union im weiteren Sinne zu messen.	Insbesondere sollten Vorschriften für die Überwachung von Haushaltsausgaben, für die Überwachung der und die Berichterstattung über die Leistung von Programmen und Tätigkeiten der Union sowie Vorschriften für die Evaluierung der Programme und Tätigkeiten festgelegt werden. Mit dieser Verordnung sollen auch gemeinsame Vorschriften festgelegt werden, um eine einheitliche Anwendung der Grundsätze der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und der Gleichstellung der Geschlechter ***gemäß Artikel 8 AEUV*** sicherzustellen***, in dem es heißt, dass die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern***, sowie andere gemeinsame Vorschriften, die für den gesamten Haushalt gelten, z. B. für die Einrichtung eines zentralen Zugangstors, sowie Vorschriften für Information, Kommunikation und Sichtbarkeit. Die Kommission kann zusätzliche Elemente für die Überwachung und Berichterstattung, einschließlich einschlägiger Indikatoren, einführen, um die Auswirkungen der politischen Strategien und Aktionen der Union im weiteren Sinne zu messen.
[3] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).	[3] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ausgabenverfolgung bezieht sich	(2) Ausgabenverfolgung bezieht sich

auf die Überwachung der Verwendung der Mittel aus Haushaltsprogrammen der Union in allen Tätigkeitskategorien, um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten. Überwacht werden in erster Linie die Mittelbindungen, die unabhängig vom Umsetzungsmodell der Programme sind, und wie die Mittel an die Begünstigten ausgezahlt werden.	auf die Überwachung der Verwendung der Mittel aus Haushaltsprogrammen der Union in allen Tätigkeitskategorien, um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten. Überwacht werden in erster Linie die Mittelbindungen, die unabhängig vom Umsetzungsmodell der Programme sind, und wie die Mittel an die Begünstigten ausgezahlt werden. ***Das System zur Verfolgung der Gleichstellung der Geschlechter muss sich vollständig und auf internationale Standards wie OECD-Standards und Berichte des Europäischen Rechnungshofs stützen.***
	Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Im Einklang mit Artikel 8 AEUV wirkt die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. In Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist daher festgelegt, dass Programme und Tätigkeiten ***– soweit machbar und zweckmäßig –*** so durchgeführt werden müssen, dass der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit einer geeigneten Methode zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt wird. Mit dieser Verordnung sollte daher ein einheitliches Regelwerk zur konsequenten Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter festgelegt werden. Insbesondere sollte in dieser Verordnung die Methode zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter – aufbauend auf der von der Kommission im Rahmen des MFR 2021-2027 entwickelten	(8) Im Einklang mit Artikel 8 AEUV wirkt die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. In Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist daher festgelegt, dass Programme und Tätigkeiten so durchgeführt werden müssen, dass der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit einer geeigneten Methode zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt wird. Mit dieser Verordnung sollte daher ein einheitliches Regelwerk zur konsequenten Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter festgelegt werden. Insbesondere sollte in dieser Verordnung die Methode zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter – aufbauend auf der von der Kommission im Rahmen des MFR 2021-2027 entwickelten und erstmals im Haushaltsjahr 2021

und erstmals im Haushaltsjahr 2021 verwendeten Methode – dargelegt werden, um im Wege eines Punktesystems, das auf den Zielen beruht, die mit im Rahmen von Unionsprogrammen unterstützten Tätigkeiten angestrebt werden, die Ausgaben zu messen, die einen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leisten. Die Kommission sollte weitere Leitlinien bereitstellen, um die einheitliche Anwendung dieses Grundsatzes zu gewährleisten. In dieser Verordnung sollte auch festgelegt werden, welche im Zusammenhang mit Leistungsindikatoren gesammelten Daten ***– soweit machbar und zweckmäßig –*** nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden sollten.

verwendeten Methode – dargelegt werden, um im Wege eines Punktesystems, das auf den Zielen beruht, die mit im Rahmen von Unionsprogrammen unterstützten Tätigkeiten angestrebt werden, die Ausgaben zu messen, die einen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leisten. Die Kommission sollte weitere Leitlinien bereitstellen, um die einheitliche Anwendung dieses Grundsatzes zu gewährleisten. In dieser Verordnung sollte auch festgelegt werden, welche im Zusammenhang mit Leistungsindikatoren gesammelten Daten nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden sollten***, um geschlechtsspezifische Statistiken zu erhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, entwickelte die Kommission eine Methode für die Nachverfolgung geschlechterbezogener Ausgaben im Unionshaushalt, die seit 2021 Anwendung findet. Diese Methode befasst sich mit dem Haushaltsbeitrag der einzelnen Programme zur Gleichstellung der Geschlechter sowie mit dem Haushaltsbeitrag zur Gleichstellung der Geschlechter insgesamt. Aus den Zahlen geht hervor, dass zwischen 2021 und 2024

nur 12 % des Unionshaushalts (158,4 Mrd. EUR) für die Gleichstellung der Geschlechter aufgewendet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Kosten im Zusammenhang mit dem Klimawandel, mit Naturkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technologischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen nehmen zu. Die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten, Krisen, Katastrophen und die Auswirkungen des Klimawandels zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren, die Investitionen im Rahmen des EU-Haushalts zu schützen und die innere Sicherheit zu stärken, muss verbessert werden. Indem Vorsorge und Klimaresilienz bei der Ausarbeitung einschlägiger Programme und Tätigkeiten systematisch verankert werden, soll im Einklang mit dem Ziel der Europäischen Strategie für eine Union der Krisenvorsorge[7], der Europäischen Strategie für die innere Sicherheit (ProtectEU)[8] und der Verpflichtung der EU gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2021/1119[9] (im Folgenden „Europäisches Klimagesetz“), die Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel zu verringern, sichergestellt werden, dass die einschlägigen Programme und Tätigkeiten Reformen und Investitionen unterstützen, mit denen das Katastrophen-, das Risiko- und das Krisenmanagement gestärkt wird, Investitionen in die Klimaresilienz getätigt werden, die Widerstandsfähigkeit lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen gestärkt wird und resilientere,	(12) Die wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Kosten im Zusammenhang mit dem Klimawandel, mit Naturkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technologischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen nehmen zu. Die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten, Krisen, Katastrophen und die Auswirkungen des Klimawandels ***aus einer geschlechtersensiblen Perspektive*** zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren, die Investitionen im Rahmen des EU-Haushalts zu schützen und die innere Sicherheit zu stärken, muss verbessert werden. Indem Vorsorge und Klimaresilienz bei der Ausarbeitung einschlägiger Programme und Tätigkeiten systematisch verankert werden, soll im Einklang mit dem Ziel der Europäischen Strategie für eine Union der Krisenvorsorge[7], der Europäischen Strategie für die innere Sicherheit (ProtectEU)[8] und der Verpflichtung der EU gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2021/1119[9] (im Folgenden „Europäisches Klimagesetz“), die Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel zu verringern, sichergestellt werden, dass die einschlägigen Programme und Tätigkeiten Reformen und Investitionen unterstützen, mit denen das Katastrophen-, das Risiko- und das Krisenmanagement gestärkt wird, Investitionen in die Klimaresilienz getätigt werden, die Widerstandsfähigkeit lebenswichtiger gesellschaftlicher

sicherere und besser vorbereitete Gesellschaften aufgebaut werden.

Funktionen gestärkt wird und resilientere, sicherere und besser vorbereitete Gesellschaften aufgebaut werden.

[7] Gemeinsame Mitteilung über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge (JOIN(2025) 130 final).

[8] Mitteilung zu ProtectEU: eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit (COM(2025) 148 final).

[9] Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

[7] Gemeinsame Mitteilung über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge (JOIN(2025) 130 final).

[8] Mitteilung zu ProtectEU: eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit (COM(2025) 148 final).

[9] Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Laut dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) aus dem Jahr 2021 beginnt eine geeignete Methode zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive mit einer Ex-ante-Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Initiativen, damit die Ergebnisse in die Gestaltung von Programmen und Fonds einfließen können; dazu gehört auch, dass die Ziele der Gleichstellung der Geschlechter in die für alle Programme geltenden Verordnungen aufgenommen werden. Darüber hinaus muss mit allen Programmen sichergestellt werden, dass unterstützende Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter vorgesehen sind und dass die Programmgestaltung geschlechtersensibel ist, wie etwa die

Überwachung der Ergebnisse – einschließlich des Abbaus geschlechtsspezifischer Unterschiede – auf der Grundlage der systematischen Erhebung und Darstellung vorhandener nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten für Finanzierungsprogramme der Union.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Am 7. März 2025 nahm die Kommission den Fahrplan für die Frauenrechte an, der eine Grundsatzerklärung für eine geschlechtergerechte Gesellschaft enthält. Diese Erklärung soll der Union als Wegweiser auf dem Weg zur Verwirklichung einer geschlechtergerechten Gesellschaft dienen. Der Fahrplan wurde am 16. Oktober 2025 gebilligt und anschließend durch die am 5. März 2026 angenommene Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2030 ergänzt.
	Grundsatz 1: Ein Leben ohne geschlechtsspezifische Gewalt
	Grundsatz 2: Höchste Gesundheitsstandards
	Grundsatz 3: Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung
	Grundsatz 4: Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben
	Grundsatz 5: Gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten und angemessene Arbeitsbedingungen
	Grundsatz 6: Hochwertige und inklusive Bildung

Grundsatz 7: Politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung

Grundsatz 8: Institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um die Kohärenz, Transparenz und Rechenschaftspflicht in allen Programmen der Union zu gewährleisten und eine umfassende und vergleichbare Bewertung der Leistung und der Auswirkungen der Programme zu ermöglichen, sollte ein einheitliches System eingerichtet werden, mit dem sich die Haushaltsausgaben verfolgen lassen, die Überwachung und Bewertung der Ausführung des Haushaltsplans sowie die Berichterstattung darüber ermöglicht wird und ein Beitrag zur Messung seiner Gesamtleistung erbracht wird. Aufbauend auf bestehenden Ansätzen, insbesondere dem Ansatz zur Messung der Beiträge zu übergeordneten politischen Prioritäten unter Verwendung von EU-Koeffizienten, sollte dieses System auf gemeinsamen Elementen beruhen, genauer gesagt auf einer Liste vorab festgelegter Kategorien, die zur Klassifizierung von aus dem Haushalt unterstützten Tätigkeiten („Interventionsbereiche“) verwendet werden, auf EU-Koeffizienten, die derartigen Interventionsbereichen zugewiesen werden, um deren Beitrag zu politischen Maßnahmen zu bestimmen, und auf Leistungsindikatoren, die zur Messung der Auswirkungen der Maßnahmen der Union vor Ort sowohl Output- als auch Ergebnisindikatoren umfassen. Das System sollte den Besonderheiten der verschiedenen Programme, etwa seinem	(13) Um die Kohärenz, Transparenz und Rechenschaftspflicht in allen Programmen der Union zu gewährleisten und eine umfassende und vergleichbare Bewertung der Leistung und der Auswirkungen der Programme zu ermöglichen, sollte ein einheitliches System eingerichtet werden, mit dem sich die Haushaltsausgaben verfolgen lassen, die Überwachung und Bewertung der Ausführung des Haushaltsplans sowie die Berichterstattung darüber ermöglicht wird und ein Beitrag zur Messung seiner Gesamtleistung erbracht wird. Aufbauend auf bestehenden Ansätzen ***wie dem Fahrplan für Frauenrechte und der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2030 sowie den vom Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen entwickelten Ansätzen***, insbesondere dem Ansatz zur Messung der Beiträge zu übergeordneten politischen Prioritäten unter Verwendung von EU-Koeffizienten, sollte dieses System auf gemeinsamen Elementen beruhen, genauer gesagt auf einer Liste vorab festgelegter Kategorien, die zur Klassifizierung von aus dem Haushalt unterstützten Tätigkeiten („Interventionsbereiche“) verwendet werden, auf EU-Koeffizienten, die derartigen Interventionsbereichen zugewiesen werden, um deren Beitrag zu politischen Maßnahmen zu bestimmen, und auf Leistungsindikatoren, die zur Messung

Umfang, seiner Laufzeit und dem Ort seiner Durchführung Rechnung tragen. Das System sollte nicht so verstanden werden, dass mit ihm die Förderfähigkeit einer Intervention zulasten des Unionshaushalts bestimmt wird, da die Feststellung der Förderfähigkeit ausschließlich auf den sektorspezifischen Vorschriften beruht. In gleicher Weise wird im Rahmen des Systems weder festgelegt noch vorgegriffen, was aus dem Haushalt finanziert wird. Dieses System sollte andere Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften, die möglicherweise eingeführt werden, um die Auswirkungen der Politik und der Aktionen der Union im weiteren Sinne zu messen, unberührt lassen.

der Auswirkungen der Maßnahmen der Union vor Ort sowohl Output- als auch Ergebnisindikatoren umfassen. Das System sollte den Besonderheiten der verschiedenen Programme, etwa seinem Umfang, seiner Laufzeit und dem Ort seiner Durchführung Rechnung tragen. Das System sollte nicht so verstanden werden, dass mit ihm die Förderfähigkeit einer Intervention zulasten des Unionshaushalts bestimmt wird, da die Feststellung der Förderfähigkeit ausschließlich auf den sektorspezifischen Vorschriften beruht. In gleicher Weise wird im Rahmen des Systems weder festgelegt noch vorgegriffen, was aus dem Haushalt finanziert wird. Dieses System sollte andere Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften, die möglicherweise eingeführt werden, um die Auswirkungen der Politik und der Aktionen der Union im weiteren Sinne zu messen, unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um die Kohärenz, Transparenz, Vergleichbarkeit und Rechenschaftspflicht aller Programme und Tätigkeiten im Rahmen des Haushalts zu gewährleisten, sollten im Einklang mit Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gemeinsame Vorschriften für deren Evaluierung durch die Kommission festgelegt werden. Zusätzlich zu einer rückblickenden Evaluierung gemäß dieser Bestimmung sollte die Kommission auch einen Halbzeitbericht über die Durchführung jedes Programms und jeder Tätigkeit veröffentlichen, der quantitative und qualitative Nachweise liefert und so Aufschluss über die Fortschritte bei der	(20) Um die Kohärenz, Transparenz, Vergleichbarkeit und Rechenschaftspflicht aller Programme und Tätigkeiten im Rahmen des Haushalts zu gewährleisten, sollten im Einklang mit Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gemeinsame Vorschriften für deren Evaluierung durch die Kommission festgelegt werden. Zusätzlich zu einer rückblickenden Evaluierung gemäß dieser Bestimmung sollte die Kommission auch einen Halbzeitbericht über die Durchführung jedes Programms und jeder Tätigkeit veröffentlichen, der quantitative und qualitative Nachweise liefert und so Aufschluss über die Fortschritte bei der

Verwirklichung der Ziele der Programme bzw. Tätigkeiten gibt. Bei der Durchführung von Evaluierungen sollte die Kommission insbesondere danach streben, den Beitrag zu den politischen Zielen der Union, zum BIP-Wachstum und zu den Beschäftigungsquoten in der Union so weit wie möglich zu quantifizieren. Die Evaluierungen der Mitgliedstaaten können auch Drittstaaten betreffen, sofern die Evaluierungen die Unterstützung von Kooperationstätigkeiten zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern betreffen. Evaluierungen sollten so rechtzeitig durchgeführt werden, dass sie in den Entscheidungsprozess einfließen können, und könnten Programme, Tätigkeiten oder Bündel von Tätigkeiten abdecken.	Verwirklichung der Ziele der Programme bzw. Tätigkeiten ***sowie der durchgängigen Berücksichtigung von gleichstellungs-, klima- und biodiversitätsbezogenen Aspekten*** gibt. Bei der Durchführung von Evaluierungen sollte die Kommission insbesondere danach streben, den Beitrag zu den politischen Zielen der Union, zum BIP-Wachstum und zu den Beschäftigungsquoten in der Union so weit wie möglich zu quantifizieren. Die Evaluierungen der Mitgliedstaaten können auch Drittstaaten betreffen, sofern die Evaluierungen die Unterstützung von Kooperationstätigkeiten zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern betreffen. Evaluierungen sollten so rechtzeitig durchgeführt werden, dass sie in den Entscheidungsprozess einfließen können, und könnten Programme, Tätigkeiten oder Bündel von Tätigkeiten abdecken.
	Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) In dieser Verordnung sind umfassende Bestimmungen zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung enthalten, die alle Programme und alle Phasen des Haushaltszyklus abdecken, d. h. Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Berichterstattung und Bewertung.
	Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22b) Gender Mainstreaming (durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter) ist die (Re-)Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung der Entscheidungsprozesse, so dass die normalerweise an der politischen Gestaltung beteiligten Akteure den Aspekt der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen und auf allen Ebenen berücksichtigen[1a].
	[1a] Europarat, 2004, https://rm.coe.int/1680596135.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22c) Das Konzept der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter wurde 1995 im Anschluss an die Aktionsplattform der Konferenz von Peking, in der es als systematische Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Politikgestaltung definiert wurde, wirksam in die allgemeine internationale öffentliche Politik integriert. Im Jahr 1995 nahm die Union das vierte Aktionsprogramm (1996-2000) zur Chancengleichheit von Frauen und Männern an, in dem die Geschlechterperspektive berücksichtigt wurde. Seitdem ist die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter durch

direkte Finanzierung im Unionshaushalt verankert.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22d) Geschlechtsspezifische Budgetierung (Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung) ist die Anwendung von Gender Mainstreaming auf den Haushaltsprozess. Sie impliziert eine gleichstellungsorientierte Bewertung von Mittelausstattungen, bei welchen der Aspekt der Gleichstellung auf allen Ebenen des Haushaltsprozesses berücksichtigt wird und die Einnahmen und Ausgaben so umstrukturiert werden, dass die Gleichstellung der Geschlechter gefördert wird[1a].
	[1a] Europarat, 2005, https://rm.coe.int/1680596143.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Der Zweckbindung und Sicherung spezifischer Mittel für die Gleichstellung der Geschlechter wird in den allgemeinen oder spezifischen Zielen innerhalb der Programmprioritäten Rechnung getragen, um die Überwachung und Bewertung der Ausgaben der Union zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23b) Der Aktionsbereich Daphne ist eine Schlüsselkomponente des ehemaligen Programms „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ der Europäischen Union. Der Aktionsbereich Daphne, der speziell der Prävention und Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gewidmet ist, verbleibt im Rahmen von Agora EU im MFR 2028-2034, um sicherzustellen, dass der Haushaltsanteil mindestens dem des MFR 2021-2027 entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23c) Um die bisher erzielten Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und den Rechten von Frauen und Mädchen zu sichern, sind mehr denn je Finanzmittel der Union erforderlich, die den Werten der EU entsprechen, darunter die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter einsetzen, und zwar sowohl innerhalb der EU als auch im Rahmen ihres auswärtigen Handelns mittels eines speziellen Aktionsplans für die Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum nach 2027.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23d) Die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter durch bereits etablierte Sachverständige wie die Gleichstellungsräte und die Praxisgemeinschaften sowie das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) stärken.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, erforderlichenfalls Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV in Bezug auf Folgendes zu erlassen: Änderungen der Liste der Interventionsbereiche und Leistungsindikatoren in Anhang I der vorliegenden Verordnung; Änderung der Codes für die territoriale Dimension in Anhang II; Änderung der spezifischen Ausgabenzielwerte für Klima und Umwelt in Anhang III; ***Änderung der Liste der für die Gleichstellung der Geschlechter relevanten Programme in Anhang IV dieser Verordnung;*** Änderung von Anhang V dieser Verordnung über Information, Kommunikation und Sichtbarkeit; und Änderung der Bestimmung über das zentrale Zugangstor. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den	(25) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, erforderlichenfalls Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV in Bezug auf Folgendes zu erlassen: Änderungen der Liste der Interventionsbereiche und Leistungsindikatoren in Anhang I der vorliegenden Verordnung; Änderung der Codes für die territoriale Dimension in Anhang II; Änderung der spezifischen Ausgabenzielwerte für Klima und Umwelt in Anhang III; Änderung von Anhang V dieser Verordnung über Information, Kommunikation und Sichtbarkeit; und Änderung der Bestimmung über das zentrale Zugangstor. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016[11] niedergelegt wurden. Um insbesondere für

Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016[11] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[11] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[11] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dieser Verordnung werden außerdem im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sowie mit anderen horizontalen Grundsätzen in Bezug auf Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, Klima und biologische Vielfalt Vorschriften zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der in Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f derselben Verordnung genannten Grundsätze der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und der Gleichstellung der Geschlechter festgelegt, soweit dies machbar und zweckmäßig ist. Mit dieser Verordnung werden zudem horizontale Bestimmungen festgelegt, die für alle Programme und Tätigkeiten der Union gelten, wie etwa Vorschriften für die Einrichtung eines zentralen Zugangstors	(2) Mit dieser Verordnung werden außerdem im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sowie mit anderen horizontalen Grundsätzen in Bezug auf Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, Klima und biologische Vielfalt ***sowie Geschlechtergleichstellung*** Vorschriften zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der in Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f derselben Verordnung genannten Grundsätze der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und der Gleichstellung der Geschlechter festgelegt, soweit dies machbar und zweckmäßig ist. Mit dieser Verordnung werden zudem horizontale Bestimmungen festgelegt, die für alle Programme und Tätigkeiten der Union gelten, wie etwa Vorschriften für die

gemäß Artikel 12 dieser Verordnung, sowie Vorschriften über Information, Kommunikation und Sichtbarkeit.	Einrichtung eines zentralen Zugangstors gemäß Artikel 12 dieser Verordnung, sowie Vorschriften über Information, Kommunikation und Sichtbarkeit.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Harmonisierung der Anwendung horizontaler Grundsätze in allen Programmen und Tätigkeiten***, soweit dies machbar und zweckmäßig ist***;	d) Harmonisierung der Anwendung horizontaler Grundsätze in allen Programmen und Tätigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Programme und Tätigkeiten ***zur Förderung der*** Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel ***33 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgeführt***.	***Mit allen Programmen*** und Tätigkeiten ***wird die*** Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel ***8 AEUV gefördert***.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Programme und Tätigkeiten werden mit Blick auf einen Gesamtausgabenzielwert über den gesamten Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 von mindestens 20 % der Gesamthaushaltsmittel für

gleichstellungsbezogene Ziele (im Folgenden „Ausgabenzielwert für die Gleichstellung der Geschlechter“) durchgeführt, der unter Verwendung des höchsten gleichstellungsbezogenen Koeffizienten des in Absatz 2 genannten Rahmens berechnet wird.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei allen Programmen und Tätigkeiten wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, ***soweit möglich*** für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in den Evaluierungsgremien und anderen einschlägigen Beratungsgremien wie Leitungsorganen, Sachverständigengruppen und Überwachungsausschüssen zu sorgen.	Bei allen Programmen und Tätigkeiten wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in den Evaluierungsgremien und anderen einschlägigen Beratungsgremien wie Leitungsorganen, Sachverständigengruppen und Überwachungsausschüssen zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Methode zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter fallen die Tätigkeiten des Haushalts in eine der folgenden Kategorien und erhalten eine entsprechende Punktzahl für ihren Beitrag zur Gleichstellung:	Für die Zwecke der in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Methode zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter ***wird mit allen Programmen und Maßnahmen sichergestellt, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive bei der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Berichterstattung und***

Bewertung der Vorhaben gefördert werden. Für die Zwecke der Ausgabenverfolgung fallen die Tätigkeiten des Haushalts in eine der folgenden Kategorien und erhalten eine entsprechende Punktzahl für ihren Beitrag zur Gleichstellung:

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tätigkeiten, bei denen die Gleichstellung der Geschlechter ein Hauptziel ist („Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung: 2“);	a) Tätigkeiten, bei denen die Gleichstellung der Geschlechter ein ***ausdrückliches*** Hauptziel ist („Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung: 2“);

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Tätigkeiten, bei denen die Gleichstellung der Geschlechter ein wichtiges und bewusstes Ziel, aber nicht das Hauptziel ist („Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung: 1“);	b) Tätigkeiten, bei denen die Gleichstellung der Geschlechter ein ***ausdrückliches,*** wichtiges und bewusstes Ziel, aber nicht das Hauptziel ist („Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung: 1“);

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Tätigkeiten, die voraussichtlich keinen wesentlichen Beitrag zur	c) Tätigkeiten, die voraussichtlich keinen wesentlichen Beitrag zur

Gleichstellung der Geschlechter leisten („Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung: 0“).	Gleichstellung der Geschlechter leisten („Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung: 0“). ***Diese Maßnahmen müssen von einem Ansatz der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Geschlechtergleichstellung begleitet werden, um sicherzustellen, dass sie die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern nicht verstärken.***

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Maßnahmen mit möglicher, aber nicht nachgewiesener geschlechtsspezifischer Relevanz (Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung: 0*).

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Tätigkeiten mit einer Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung von 2 tragen zu 100 % zum Ausgabenzielwert für die Gleichstellung der Geschlechter bei. Tätigkeiten mit einer Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung von 1 tragen zu 40 % zum Ausgabenzielwert für die Gleichstellung der Geschlechter bei. Tätigkeiten mit einer Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung von 0 – sofern es eine solche Bewertung gibt – tragen zu 0 % zum Ausgabenzielwert für die Gleichstellung der Geschlechter bei.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zur Gewährleistung der Kohärenz aller Programme stellt die Kommission zur Festlegung der Kategorien und der entsprechenden Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung technische Leitlinien für die in Absatz 2 genannte Methode zur Verfügung.	(3) Zur Gewährleistung der Kohärenz aller Programme ***auf der Grundlage des im Rahmen der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2030 weiterentwickelten Fahrplans für Frauenrechte*** stellt die Kommission zur Festlegung der Kategorien und der entsprechenden Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung ***sowie zur Definition von Mindestkriterien, darunter eine geschlechtsspezifische Analyse, eine Bewertung des Ansatzes der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gleichstellung der Geschlechter für jede Punktzahl sowie einen soliden Rahmen für Gleichstellungsergebnisse zur Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Gleichstellungsziele und -ergebnisse bis … [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]*** technische Leitlinien für die in Absatz 2 genannte Methode zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Eine gestraffte Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf die Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sollte ferner durch ein einziges Set einfacher Leitlinien (im Folgenden „Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) vereinfacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission ist gemäß Artikel 20 befugt, zur Änderung von Anhang IV delegierte Rechtsakte zu erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Tätigkeiten, die in die Kategorie „Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung: 2“ gemäß Absatz 2 Buchstabe a fallen, werden durchgeführt, um einen Gesamtausgabenzielwert von mindestens 5 % des Gesamtbetrags der Haushaltsmittel für Tätigkeiten mit der Gleichstellung der Geschlechter als ausdrückliches Hauptziel („Ausgabenzielwert für die Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung: 2“) über den gesamten Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 zu erreichen. Ausgaben im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ sind von der Berechnungsgrundlage für den Ausgabenzielwert für die Punktzahl für den Beitrag zur Gleichstellung: 2 ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einer einzigen Liste von Interventionsbereichen;	a) einer einzigen Liste von Interventionsbereichen***, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter***;

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Den aus dem Haushalt finanzierten Tätigkeiten wird ein Interventionsbereich zugewiesen, der dem Wesen der finanzierten Tätigkeit am nächsten kommt. Ob eine Tätigkeit aus dem Haushalt gefördert werden kann, hängt ausschließlich von den sektorspezifischen Vorschriften ab und wird nicht durch die Festlegung von Interventionsbereichen eingeschränkt, die nur zum Zweck der Verfolgung der Ausgaben und der Überwachung der Leistung des Haushalts festgelegt werden.	(2) Den aus dem Haushalt finanzierten Tätigkeiten wird ein Interventionsbereich zugewiesen, der dem Wesen der finanzierten Tätigkeit***, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter,*** am nächsten kommt. Ob eine Tätigkeit aus dem Haushalt gefördert werden kann, hängt ausschließlich von den sektorspezifischen Vorschriften ab und wird nicht durch die Festlegung von Interventionsbereichen eingeschränkt, die nur zum Zweck der Verfolgung der Ausgaben und der Überwachung der Leistung des Haushalts festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele von aus dem Haushalt finanzierten Programmen und Tätigkeiten überwacht die Kommission deren Durchführung bei allen Arten des	(1) Zur Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele von aus dem Haushalt finanzierten Programmen und Tätigkeiten überwacht die Kommission deren Durchführung bei allen Arten des

Haushaltsvollzugs anhand der in Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Leistungsindikatoren. Die Daten werden effizient, wirksam und zeitnah erhoben. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben. Die Daten werden regelmäßig erhoben und elektronisch gespeichert.	Haushaltsvollzugs anhand der in Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Leistungsindikatoren. Die Daten werden effizient, wirksam und zeitnah erhoben. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben. Die Daten werden regelmäßig erhoben und elektronisch gespeichert ***sowie nach Geschlecht aufgeschlüsselt, um geschlechtsspezifische Statistiken zu erhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten betrauen funktional unabhängige Sachverständige mit den Evaluierungen.	(5) Die Mitgliedstaaten betrauen funktional unabhängige Sachverständige***, darunter spezielle Sachverständige für die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung und die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter,*** mit den Evaluierungen.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einrichtung der Verfahren, die benötigt werden, um die für die Evaluierungen erforderlichen Daten zu erstellen und zu erheben.	(6) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einrichtung der Verfahren, die benötigt werden, um die für die Evaluierungen erforderlichen Daten***, einschließlich der nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und geschlechtsspezifischen Statistiken,*** zu erstellen und zu erheben.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat oder jedes Drittland legt in seinen Plänen für jede Tätigkeit eine Bewertung nach dem Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Einklang mit den in Artikel 5 genannten Leitlinien vor, sofern diese Leitlinien nichts anderes vorsehen.	(1) Jeder Mitgliedstaat oder jedes Drittland legt in seinen Plänen für jede Tätigkeit eine Bewertung nach dem Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Einklang mit den in Artikel 5 genannten Leitlinien vor, sofern diese Leitlinien nichts anderes vorsehen. ***Diese Bewertung kann einen Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für die Gleichstellung der Geschlechter umfassen. Auf der Grundlage internationaler Standards bedeutet dies, dass für jede Bewertung Mindestkriterien festgelegt werden, etwa eine Gleichstellungsanalyse oder Gleichstellungsziele, um einen wirksameren Ansatz zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen.***

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission legt bis zum 1. Januar 2027 technische Leitlinien für die Durchführung der in diesem Absatz genannten Bewertung nach dem Kriterium des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter vor, um die Kohärenz zwischen allen Programmen sicherzustellen und die Verfolgungsmethode zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Darüber hinaus sollte die Gleichstellung der Geschlechter ***– soweit machbar und zweckmäßig –*** ein Kriterium zur Evaluierung von Vorschlägen sein.	Darüber hinaus sollte die Gleichstellung der Geschlechter ein Kriterium zur Evaluierung von Vorschlägen sein.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Bewertung gemäß Absatz 1 bis 3 ist den Plänen bei deren Vorlage beizufügen. Kann zu diesem Zeitpunkt keine Bewertung des Beitrags zur Gleichstellung der Geschlechter vorgelegt werden, so wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeit keinen wesentlichen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leistet; die Tätigkeit erhält somit die Punktzahl 0. Diese Punktzahl kann sich ändern, wenn der betreffende Mitgliedstaat oder das betreffende Drittland eine Änderung seiner Pläne vorlegt.	(4) Die Bewertung gemäß Absatz 1 bis 3 ist den Plänen bei deren Vorlage beizufügen. Kann zu diesem Zeitpunkt keine Bewertung des Beitrags zur Gleichstellung der Geschlechter vorgelegt werden, so wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeit keinen wesentlichen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leistet; die Tätigkeit erhält somit die Punktzahl 0. Diese Punktzahl kann sich ändern, wenn der betreffende Mitgliedstaat oder das betreffende Drittland eine Änderung seiner Pläne vorlegt***, wobei stets die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung von Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter sichergestellt werden muss***.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein aus Anhang I ausgewählter Outputindikator zur Festlegung des endgültigen Etappenziels oder des endgültigen Zielwerts für diese Maßnahme, der entweder dem zugewiesenen Interventionsbereich oder gegebenenfalls einem anderen Interventionsbereich entspricht***, oder in hinreichend begründeten Fällen und im Einvernehmen mit der Kommission ein nicht in Anhang I aufgeführter Outputindikator***;	a) ein aus Anhang I ausgewählter Outputindikator zur Festlegung des endgültigen Etappenziels oder des endgültigen Zielwerts für diese Maßnahme, der entweder dem zugewiesenen Interventionsbereich oder gegebenenfalls einem anderen Interventionsbereich entspricht;

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat der Mitgliedstaat zur Festlegung eines endgültigen Etappenziels oder eines endgültigen Zielwerts für diese Maßnahme einen nicht in Anhang I aufgeführten Outputindikator vorgeschlagen und enthält Anhang I keinen dem Interventionsbereich der Maßnahme entsprechenden Ergebnisindikator, so weist der Mitgliedstaat entweder einen der Ergebnisindikatoren zu, die anderen Interventionsbereichen gemäß Anhang I entsprechen, oder – im Einvernehmen mit der Kommission – ausnahmsweise einen nicht in Anhang I aufgeführten Ergebnisindikator.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission legt gleichstellungsbezogene Koeffizienten für die Union fest, um die Ausgaben aus dem Unionshaushalt, die zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen, zu quantifizieren (Punktzahl 2 und 1 gemäß der Methode in dieser Verordnung). Im Rahmen dieses Systems werden Tätigkeiten, bei denen die Gleichstellung der Geschlechter ein Hauptziel ist und von denen erwartet wird, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit den Zielen der Union leisten, eine Punktzahl von 2 und ein Koeffizient von 100 % zugewiesen. Eine Punktzahl von 1 und ein Koeffizient von 40 % werden Tätigkeiten zugewiesen, von denen erwartet wird, dass sie einen positiven Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leisten, wobei diese nicht ihr Hauptziel ist. Eine Punktzahl von 0 und ein Koeffizient von 0 % werden Tätigkeiten zugewiesen, von denen erwartet wird, dass sie neutrale Auswirkungen auf die Ziele der Gleichstellung der Geschlechter haben.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei der Ausführung des Haushaltsplans gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 stellt die Kommission sicher, dass die Anforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d, e und f der genannten Verordnung eingehalten werden. Insbesondere sollte die Gleichstellung der Geschlechter ***– soweit machbar und***	(1) Bei der Ausführung des Haushaltsplans gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 stellt die Kommission sicher, dass die Anforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d, e und f der genannten Verordnung eingehalten werden. Insbesondere hinaus sollte die Gleichstellung der Geschlechter ein

zweckmäßig – ein Kriterium zur Evaluierung von Vorschlägen sein.

Kriterium zur Evaluierung von Vorschlägen sein.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die den Empfängern von Unionsmitteln auferlegten Berichterstattungsanforderungen sind verhältnismäßig und zielen darauf ab, sicherzustellen, dass die Daten für die Überwachung der Durchführung und der Ergebnisse effizient, wirksam und rechtzeitig erhoben werden.	(3) Die den Empfängern von Unionsmitteln auferlegten Berichterstattungsanforderungen sind verhältnismäßig und zielen darauf ab, sicherzustellen, dass die Daten für die Überwachung der Durchführung und der Ergebnisse***, die nach Geschlecht aufgeschlüsselt sind, sowie geschlechtsspezifische Statistiken*** effizient, wirksam und rechtzeitig erhoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verpflichtung gilt nicht für die Begünstigten von flächen- und tierbezogenen Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die

von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen. ***Die Gleichstellungsräte, das EIGE bzw. die Praxisgemeinschaften bieten ergänzende Beratung an, wie der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter in der Praxis angewandt werden kann.***
	Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 65 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Unternehmen	***Unternehmens-entwicklung***	***65a***	***Förderung von Frauen im Unternehmertum****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***40 %***	• ***Zahl der Unternehmen von Frauen, die unterstützt werden – nach Kleinstunternehmen, kleinen mittleren und großen Unternehmen*** • ***Zahl der finanzierten Maßnahmen für Frauen im Unternehmertum*** • ***Zahl der unterstützten Frauen***	• ***Zahl und Anteil der Frauen im Unternehmertum***

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 65 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Unternehmen	***Unternehmens-entwicklung***	***65b***	***Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in Führungs- und Entscheidungspositionen auf allen Führungsebenen und im gesamten Privatsektor****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***40 %***	• ***Zahl der Unternehmen, die zur Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in Führungspositionen unterstützt werden – nach Kleinstunternehmen, kleinen, mittleren und großen Unternehmen*** • ***Zahl der finanzierten Maßnahmen für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen***	• ***Anteil der Frauen und Männer in Führungspositionen nach Führungsebenen in den unterstützten Unternehmen***

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 65 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Unternehmen	***Unternehmens-entwicklung***	***65c***	***Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in Unternehmen****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***40 %***	• ***Zahl der Unternehmen, die zur Verbesserung von Mechanismen und Verfahren zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Belästigung unterstützt werden – nach Kleinstunternehmen, kleinen, mittleren und großen Unternehmen*** • ***Zahl der finanzierten Maßnahmen zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Belästigung in Unternehmen***	• ***Anteil der Unternehmen, die über angemessene Mechanismen und Unterstützungsstrukturen für die Meldung und den Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Belästigung verfügen – nach Kleinstunternehmen, kleinen, mittleren und großen Unternehmen*** • ***Zahl und Anteil der gemeldeten Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Belästigung in unterstützten Unternehmen***

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 65 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Unternehmen	***Unternehmens-entwicklung***	***65d***	***Förderung der Investitionen von Unternehmen zur Sicherstellung einer hochwertigen frühkindlichen Bildung und Betreuung für die Kinder der Beschäftigten in der Nähe des Arbeitsplatzes****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***40 %***	• ***Zahl der Unternehmen, die bei der Einrichtung und Verbesserung einer hochwertigen frühkindlichen Bildung und Betreuung für die Kinder der Beschäftigten unterstützt werden – nach Kleinstunternehmen, kleinen, mittleren und großen Unternehmen*** • ***Zahl der finanzierten Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in eine hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung für die Kinder der Beschäftigten***	• ***Zahl der am Arbeitsplatz geschaffenen Plätze für eine hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung*** • ***Anteil der Kinder von Beschäftigten in frühkindlicher Bildung und Betreuung am Arbeitsplatz***

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 90 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Kultur, Tourismus und Medien	***Medien***	***90a***	***Prävention und Bekämpfung von Sexismus in den Medien und in der Werbung****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***40 %***	• ***Zahl der finanzierten Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus in den Medien und in der Werbung***	• ***Zahl und Anteil der Personen, die durch Maßnahmen zur Prävention, Sensibilisierung und Bekämpfung von Sexismus in den Medien und in der Werbung erreicht werden – nach Geschlecht*** • ***Anteil der gemeldeten Fälle von Sexismus in den Medien und in der Werbung***

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 92 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Kultur, Tourismus und Medien	***Geschlecht***	***92a***	***Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in den Bereichen Kultur, Tourimus und Medien****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***40 %***	• ***Zahl der finanzierten Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in den Bereichen Kultur, Tourismus und Medien***	• ***Zahl und Anteil der Personen, die durch Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in den Bereichen Kultur, Tourismus und Medien erreicht werden – nach Geschlecht***

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 92 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Kultur, Tourismus und Medien	***Geschlecht***	***92b***	***Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in Verantwortungs- und Entscheidungspositionen und einer uneingeschränkten, gleichberechtigten und substanziellen Mitwirkung von Frauen in den Bereichen Kultur, Tourismus und Medien****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***40 %***	• ***Zahl der finanzierten Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in Verantwortungs- und Entscheidungspositionen*** • ***Zahl der Frauen in Management-, Vorstands- und Führungspositionen*** • ***Zahl der Frauen in Berufsverbänden, Gewerkschaften und Vereinen in den Bereichen Kultur, Tourismus und Medien***	• ***Zahl und Anteil der Personen, die durch Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in Verantwortungs- und Entscheidungspositionen erreicht werden – nach Geschlecht*** • ***Verhältnis von Frauen und Männern in Management-, Vorstands- und Führungspositionen*** • ***Verhältnis von Frauen und Männern in Berufsverbänden, Gewerkschaften und Vereinen in den Bereichen Kultur, Tourismus und Medien***

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 108 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Digitale Technologien und Infrastrukturen	***Reformen***	***108a***	***Digitalpolitik und Rechtsrahmen, um das digitale Umfeld, einschließlich Online-Plattformen, zu einem sicheren Ort für Frauen und Mädchen zu machen****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***40 %***	• ***Zahl der finanzierten Maßnahmen, um das digitale Umfeld zu einem sicheren Ort für Frauen und Mädchen zu machen*** • ***Zahl der digitalen Werkzeuge, die den Aspekten Gleichstellung der Geschlechter, Vorurteilen und Geschlechterstereotypen Rechnung tragen***	• ***Zahl und Anteil der Personen, die durch Maßnahmen für ein sicheres digitales Umfeld für Frauen und Mädchen erreicht werden*** • ***Zahl und Anteil der Personen, die durch digitale Werkzeuge, die den Aspekten Gleichstellung der Geschlechter, Vorurteilen und Geschlechterstereotypen Rechnung tragen, erreicht werden***

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 108 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator

Digitale Technologien und Infrastrukturen	***Geschlecht***	***108b***	***Förderung von Frauen in MINT-Fächern, im digitalen Bereich und am Arbeitsmarkt****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***100 %***	***• Zahl der finanzierten Maßnahmen zur Förderung von Frauen in MINT-Fächern, im digitalen Bereich und am Arbeitsmarkt***	***• Zahl und Anteil der Personen, die durch Maßnahmen zur Förderung von Frauen in MINT-Fächern, im digitalen Bereich und am Arbeitsmarkt erreicht werden – nach Geschlecht***

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 111

Vorschlag der Kommission

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Bildung und Kompetenzen	Bildung	111	Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (ohne Infrastruktur)*	0 %	0 %	0 %	100 %	• Zahl der geschulten Lehrkräfte – nach Geschlecht und Alter • Zahl der entwickelten Lehrpläne sowie der umgesetzten Bildungsprogramme oder Kurse • Zahl der bereitgestellten Lehr- oder Lernmittel und digitalen Ausrüstungsgegenstände • Zahl der an Kooperationsprojekten beteiligten Organisationen • Zahl der neu geschaffenen oder erhaltenen Kinderbetreuungsplätze	• Zahl der Kinder, die von den entwickelten Lehrplänen und umgesetzten Bildungsprogrammen profitieren • Zahl der Kinder, die von geschulten Lehrkräften profitieren • Zahl der Kinder, die von der erworbenen Ausrüstung profitieren

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator

Bildung und Kompetenzen	Bildung	111	***Erschwingliche, zugängliche und hochwertige*** frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung ***für alle Kinder*** (ohne Infrastruktur)*	0 %	0 %	0 %	100 %	• Zahl der geschulten Lehrkräfte – nach Geschlecht und Alter • Zahl der entwickelten Lehrpläne sowie der umgesetzten Bildungsprogramme oder Kurse • Zahl der bereitgestellten Lehr- oder Lernmittel und digitalen Ausrüstungsgegenstände • Zahl der an Kooperationsprojekten beteiligten Organisationen • Zahl der neu geschaffenen oder erhaltenen Kinderbetreuungsplätze	• Zahl der Kinder, die von den entwickelten Lehrplänen und umgesetzten Bildungsprogrammen profitieren • Zahl der Kinder, die von geschulten Lehrkräften profitieren • Zahl der Kinder, die von der erworbenen Ausrüstung profitieren

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 115 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator

Bildung und Kompetenzen	***Bildung***	***115a***	***Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in traditionell „männlichen“ und „weiblichen“ Berufen im Pflegesektor****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***100 %***	• ***Zahl der Teilnehmer – nach Geschlecht, nach Fachbereichen (einschließlich MINT-Fächern)*** • ***Zahl der geförderten Lehrlingsausbildungen und Lernangebote am Arbeitsplatz*** • ***Zahl der geschulten Lehrkräfte – nach Geschlecht und Alter*** • ***Zahl der entwickelten Lehrpläne sowie der umgesetzten Bildungsprogramme oder Kurse*** • ***Zahl der bereitgestellten Lehr- oder Lernmittel und digitalen Ausrüstungsgegenstände***	• ***Zahl der Auszubildenden/Studierenden, die von den entwickelten Lehrplänen und umgesetzten Bildungsprogrammen profitieren*** • ***Zahl der Auszubildenden/Studierenden, die von geschulten Lehrkräften profitieren*** • ***Zahl der Auszubildenden/Studierenden, die von der erworbenen Ausrüstung profitieren***

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 123 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator

Bildung und Kompetenzen	***Reformen***	***123a***	***Reformen für eine erschwingliche und zugängliche hochwertige Langzeitpflege****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***100 %***	• ***Zahl der verabschiedeten oder in Kraft getretenen Gesetze*** • ***Zahl der abgeschlossenen politischen Vorbereitungen oder Evaluierungen*** • ***Zahl der abgeschlossenen Konsultationen mit Interessenträgern*** • ***Zahl der geltenden Durchführungsverordnungen oder Leitlinien*** • ***Zahl der endgültigen Annahmen der Strategie oder des Rahmens*** • ***Zahl der entwickelten öffentlichen Dienste oder Verfahren*** • ***Zahl der TAIEX-Veranstaltungen zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen von Nicht-EU-Ländern*** • ***Zahl der TWINNING-Projekte zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen von Drittländern*** • ***Zahl der einschlägigen politischen Maßnahmen, die in Drittländern entwickelt/überarbeitet und/oder umgesetzt werden***	

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 124

Vorschlag der Kommission

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator

Bildung und Kompetenzen	Reformen	124	Reformen in den Bereichen Bildung, Jugend und Sport	0 %	0 %	0 %	100 %	• Zahl der verabschiedeten oder in Kraft getretenen Gesetze • Zahl der abgeschlossenen politischen Vorbereitungen oder Evaluierungen • Zahl der abgeschlossenen Konsultationen mit Interessenträgern • Zahl der geltenden Durchführungsverordnungen oder Leitlinien • Zahl der endgültigen Annahmen der Strategie oder des Rahmens • Zahl der entwickelten öffentlichen Dienste oder Verfahren • Zahl der TAIEX-Veranstaltungen zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen von Nicht-EU-Ländern • Zahl der TWINNING-Projekte zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen von Drittländern • Zahl der einschlägigen politischen Maßnahmen, die in Drittländern entwickelt/überarbeitet und/oder umgesetzt werden	

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator

Bildung und Kompetenzen	Reformen	124	Reformen in den Bereichen Bildung, Jugend und Sport*	0 %	0 %	0 %	100 %	• Zahl der verabschiedeten oder in Kraft getretenen Gesetze • Zahl der abgeschlossenen politischen Vorbereitungen oder Evaluierungen • Zahl der abgeschlossenen Konsultationen mit Interessenträgern • Zahl der geltenden Durchführungsverordnungen oder Leitlinien • Zahl der endgültigen Annahmen der Strategie oder des Rahmens • Zahl der entwickelten öffentlichen Dienste oder Verfahren • Zahl der TAIEX-Veranstaltungen zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen von Nicht-EU-Ländern • Zahl der TWINNING-Projekte zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen von Drittländern • Zahl der einschlägigen politischen Maßnahmen, die in Drittländern entwickelt/überarbeitet und/oder umgesetzt werden	***• Zahl der Reformen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Geschlechterperspektive im Bildungswesen*** ***• Zahl der neuen Lehrpläne, Lehrmaterialien, Lehrbücher, Lehrerausbildung und -beratung auf allen Bildungsebenen*** ***• Zahl/Anteil der neuen Studierenden in traditionell „männlichen“ und „weiblichen“ Berufen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (ausgewogenes Geschlechterverhältnis)***

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 124 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator

Bildung und Kompetenzen	***Reformen***	***124a***	***Förderung einer ausgewogenen Geschlechterperspektive im Bildungswesen, darunter Lehrpläne, Lehrmaterialien, Lehrbücher, Lehrerausbildung und -beratung, auf allen Bildungsebenen****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***100 %***	• ***Zahl der verabschiedeten oder in Kraft getretenen Gesetze*** • ***Zahl der abgeschlossenen politischen Vorbereitungen oder Evaluierungen*** • ***Zahl der abgeschlossenen Konsultationen mit Interessenträgern*** • ***Zahl der geltenden Durchführungsverordnungen oder Leitlinien*** • ***Zahl der endgültigen Annahmen der Strategie oder des Rahmens***	• ***Zahl der Reformen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Geschlechterperspektive im Bildungswesen*** • ***Zahl der neuen Lehrpläne, Lehrmaterialien, Lehrbücher, Lehrerausbildung und -beratung auf allen Bildungsebenen***

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 146

Vorschlag der Kommission

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator

Wirksame öffentliche Verwaltung	Reformen	146	Politik und Rechtsrahmen der öffentlichen Verwaltung	0 %	0 %	0 %	***0 %***	• Zahl der verabschiedeten oder in Kraft getretenen Gesetze • Zahl der abgeschlossenen politischen Vorbereitungen oder Evaluierungen • Zahl der abgeschlossenen Konsultationen mit Interessenträgern • Zahl der geltenden Durchführungsverordnungen oder Leitlinien • Zahl der endgültigen Annahmen der Strategie oder des Rahmens • Zahl der entwickelten öffentlichen Dienste oder Verfahren • Zahl der TAIEX-Veranstaltungen zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen von Nicht-EU-Ländern • Zahl der TWINNING-Projekte zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen von Drittländern • Zahl der einschlägigen politischen Maßnahmen, die in Drittländern entwickelt/überarbeitet und/oder umgesetzt werden	

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator

Wirksame öffentliche Verwaltung	Reformen	146	Politik und Rechtsrahmen der öffentlichen Verwaltung*	0 %	0 %	0 %	***40 %***	• Zahl der verabschiedeten oder in Kraft getretenen Gesetze • Zahl der abgeschlossenen politischen Vorbereitungen oder Evaluierungen • Zahl der abgeschlossenen Konsultationen mit Interessenträgern • Zahl der geltenden Durchführungsverordnungen oder Leitlinien • Zahl der endgültigen Annahmen der Strategie oder des Rahmens • Zahl der entwickelten öffentlichen Dienste oder Verfahren • Zahl der TAIEX-Veranstaltungen zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen von Nicht-EU-Ländern • Zahl der TWINNING-Projekte zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen von Drittländern • Zahl der einschlägigen politischen Maßnahmen, die in Drittländern entwickelt/überarbeitet und/oder umgesetzt werden	• ***Zahl der eingeleiteten Reformen oder Prozesse zur Stärkung der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung in der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen*** • ***Zahl der eingeleiteten Reformen oder Prozesse zur Stärkung der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung in allen Politikbereichen im Rahmen der Haushaltsplanung*** • ***Zahl der Anfragen zur Unterstützung einer speziellen institutionellen Infrastruktur zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter sowie unabhängiger Gleichstellungsstellen*** • ***Anteil der Frauen und Männer (Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses) in Führungs- und Entscheidungspositionen auf allen Führungsebenen und im gesamten öffentlichen Sektor***

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 252 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Energie	***Geschlecht***	***252a***	***Bekämpfung der Energiearmut von Frauen****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***40 %***	• ***Zahl der finanzierten Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut von Frauen***	• ***Zahl und Anteil der Personen, die durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut von Frauen erreicht werden – nach Geschlecht***

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 319 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Makroökonomische Hilfe und Handel	***Gesamtwirtschaftliche Unterstützung***	***319a***	***Förderung der Frauenrechte und der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von Frauen****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***100 %***	• ***Zahl der finanzierten Maßnahmen zur Förderung der Frauenrechte und der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von Frauen in diesem Bereich*** • ***Zahl der gegründeten internationalen Partnerschaften oder Initiativen mit Schwerpunkt auf Frauenrechten und der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von Frauen*** • ***Zahl der von Frauen geführten Unternehmen oder Organisationen, die im Rahmen von Handels-, Entwicklungs- oder Investitionsprogrammen unterstützt werden***	• ***Anteil der Beteiligung von Frauen am internationalen Handel und an internationalen Wertschöpfungsketten*** • ***Zahl der Frauen, die durch unterstützende Maßnahmen und Programme Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen (z. B. Finanzmittel, Märkte, Landflächen, Technologie) erhalten*** • ***Wirtschaftliche Rechte von Frauen, die in nationalen oder internationalen Politikrahmen berücksichtigt werden*** • ***Anteil der politischen Maßnahmen zu makroökonomischer Hilfe und Handel mit einem Schwerpunkt auf Geschlechtergleichstellung***

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 361

Vorschlag der Kommission

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Forschung und Innovation	Geschlecht	361	Finanzierung der ***geschlechtsspezifischen*** und intersektionellen Forschung*	0 %	0 %	0 %	40 %	• Zahl der in Peer-Reviews überprüften Forschungsergebnisse (Veröffentlichungen, Konferenzberichte usw.) • Zahl der unterstützten Forscher – nach Geschlecht, Laufbahnstufe und Herkunftsland • Anteil der Forschungsergebnisse (alle Arten), die frei zugänglich sind • Zahl der unterstützten Unternehmen nach Art (KMU, Start-ups, Scale-ups) • Zahl der Anmeldungen von Rechten des geistigen Eigentums (einschließlich Patente, Marken usw.) • Zahl der Beschäftigten von juristischen Personen, die mit EU-Mitteln unterstützt werden • Gemeinsame öffentliche und private Investitionen in EU-finanzierte Projekte (EUR) • Anteil der Projekte mit Aktivitäten zur Einbeziehung von Endnutzerinnen und -nutzern sowie Bürgerinnen und Bürgern • Zahl der Projekte und EU-Beitrag zu Projekten, bei denen die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigt wird (EUR)	• Bezugsvermerke von Forschungsergebnissen, die einem Peer-Review unterzogen wurden • Anteil der Forscher mit hoher persönlicher Wirkung in ihrem Fachgebiet – nach Geschlecht • Bezugsvermerke von Forschungsergebnissen (jeder Art), die frei zugänglich sind • Zahl der gewährten Rechte des geistigen Eigentums • Zahl der Bezugsvermerke von Patenten • Zahl der Patentfamilien (Innovationen) • Nach der Beteiligung mobilisierte öffentliche und private Investitionen, einschließlich Investitionen in KMU und Start-ups (EUR)

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Forschung und Innovation	Geschlecht	361	Finanzierung der ***Forschung zur Gleichstellung der Geschlechter, zum Abbau geschlechtsspezifischer Unterschiede*** und ***der*** intersektionellen Forschung*	0 %	0 %	0 %	40 %	• Zahl der in Peer-Reviews überprüften Forschungsergebnisse (Veröffentlichungen, Konferenzberichte usw.) • Zahl der unterstützten Forscher – nach Geschlecht, Laufbahnstufe und Herkunftsland • Anteil der Forschungsergebnisse (alle Arten), die frei zugänglich sind • Zahl der unterstützten Unternehmen nach Art (KMU, Start-ups, Scale-ups) • Zahl der Anmeldungen von Rechten des geistigen Eigentums (einschließlich Patente, Marken usw.) • Zahl der Beschäftigten von juristischen Personen, die mit EU-Mitteln unterstützt werden • Gemeinsame öffentliche und private Investitionen in EU-finanzierte Projekte (EUR) • Anteil der Projekte mit Aktivitäten zur Einbeziehung von Endnutzerinnen und -nutzern sowie Bürgerinnen und Bürgern • Zahl der Projekte und EU-Beitrag zu Projekten, bei denen die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigt wird (EUR) • ***Zahl der finanzierten Forschungsmaßnahmen und -projekte zur Gleichstellung der Geschlechter und zum Abbau geschlechtsspezifischer Unterschiede*** • ***Anteil der Forschungsmittel für Maßnahmen und Projekte zur Gleichstellung der Geschlechter***	• Bezugsvermerke von Forschungsergebnissen, die einem Peer-Review unterzogen wurden • Anteil der Forscher mit hoher persönlicher Wirkung in ihrem Fachgebiet – nach Geschlecht • Bezugsvermerke von Forschungsergebnissen (jeder Art), die frei zugänglich sind • Zahl der gewährten Rechte des geistigen Eigentums • Zahl der Bezugsvermerke von Patenten • Zahl der Patentfamilien (Innovationen) • Nach der Beteiligung mobilisierte öffentliche und private Investitionen, einschließlich Investitionen in KMU und Start-ups (EUR)

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 361 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Forschung und Innovation	***Geschlecht***	***361a***	***Finanzierung der Forschung zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***40 %***	• ***Zahl der in Peer-Reviews überprüften Forschungsergebnisse (Veröffentlichungen, Konferenzberichte usw.)*** • ***Zahl der unterstützten Forscher – nach Geschlecht, Laufbahnstufe und Herkunftsland*** • ***Anteil der Forschungsergebnisse (alle Arten), die frei zugänglich sind*** • ***Zahl der finanzierten Forschungsmaßnahmen und -projekte zur Umsetzung von Methoden für die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung***	

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 388 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Frieden, Konflikte und humanitäre Hilfe	***Konflikte, Frieden und Sicherheit***	***388a***	***Förderung der Mitwirkung und Vertretung von Frauen in Verantwortungs- und Entscheidungspositionen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Konflikten und Krisen, Sicherheit und Friedenskonsolidierung****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***40 %***	• ***Zahl der finanzierten Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkung und Vertretung von Frauen bei der Bewältigung von Konflikten und Krisen, Sicherheit und Friedenskonsolidierung*** • ***Zahl der Verhandlungsführerinnen, Mediatorinnen und unterzeichnenden Beobachterinnen bei formellen Friedens- und Waffenstillstandsverhandlungen*** • ***Zahl der Frauen in lokalen Friedenskomitees, Foren für die lokale Sicherheit und lokalen Gebietskörperschaften in Konfliktgebieten*** • ***Zahl der Frauen in gehobenen Führungspositionen in regionalen und internationalen Sicherheitsorganisationen*** • ***Zahl der Frauen, die geschult, von Mentoren betreut oder unterstützt wurden, um Führungs- und Entscheidungspositionen in diesen Sektoren zu übernehmen***	• ***Zahl der angenommenen Richtlinien, Strategien oder Aktionspläne zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen an der Bewältigung von Konflikten und Krisen, Sicherheit und Friedenskonsolidierung*** • ***Anteil der Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen bei der Bewältigung von Konflikten und Krisen, Sicherheit und Friedenskonsolidierung*** • ***Anteil der Frauen an formellen Friedensverhandlungen, Vermittlungsbemühungen und Governancestrukturen im Bereich der Sicherheit*** • ***Wahrnehmung von Inklusion und Geschlechtergleichstellung in Entscheidungsprozessen nach Geschlecht und Rolle***

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 410 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Resilienz, Verteidigungsindustrie und Raumfahrt	***Geschlecht***	***410a***	***Förderung der Mitwirkung und Vertretung von Frauen in Verantwortungs- und Entscheidungspositionen in den Bereichen Resilienz, Verteidigung und Raumfahrt****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***40 %***	• ***Zahl der finanzierten Maßnahmen zur Förderung der uneingeschränkten, gleichberechtigten und substanziellen Mitwirkung und Vertretung von Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen sowie einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in den Bereichen Resilienz, Verteidigung und Raumfahrt*** • ***Zahl der Frauen, die auf höchster Ebene vertreten sind*** • ***Zahl der Frauen, die durch Programme für die Entwicklung von Führungskompetenzen, Mentoring oder Kapazitätsaufbau unterstützt werden*** • ***Zahl der Einstellungs-, Beförderungs- oder Auswahlverfahren, die zwecks Aufnahme von Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter überarbeitet wurden*** • ***Zahl der Frauen in Hochschulstudien für Verteidigung und in der militärischen Berufsausbildung mit Bezug zum Weltraum***	• ***Zahl der angenommenen Richtlinien, Strategien oder Aktionspläne zur Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in Führungspositionen (in den Bereichen Resilienz, Verteidigung und Raumfahrt)*** • ***Anteil der Frauen in Entscheidungs- und Führungspositionen in den Bereichen Resilienz, Verteidigung und Raumfahrt*** • ***Vertretung in Leitungsgremien, Beiräten und Führungspositionen im gehobenen Management – nach Geschlecht*** • ***Wahrnehmung der Mitarbeitenden, dass die Einstellungs- und Beförderungsverfahren fair und inklusiv sind – nach Geschlecht***

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 410 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator

Resilienz, Verteidigungsindustrie und Raumfahrt	***Geschlecht***	***410b***	***Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, Verhütung und Bekämpfung von Sexismus sowie geschlechtsspezifischer Gewalt im Bereich Verteidigung und Weltraum****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***40 %***	• ***Zahl der finanzierten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Sexismus, sexueller Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt im Bereich Verteidigung und Raumfahrt*** • ***Zahl der finanzierten Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Bereich Verteidigung und Raumfahrt*** • ***Zahl der Unternehmen in der Verteidigungsindustrie und der Raumfahrt, die über Mechanismen und Verfahren zur Verhinderung und Beseitigung von geschlechtsspezifischer Gewalt, Sexismus und sexueller Belästigung verfügen – nach Kleinstunternehmen, kleinen, mittleren und großen Unternehmen*** • ***Zahl der Unternehmen in der Verteidigungsindustrie und der Raumfahrt, die Strategien, Aktionspläne oder Quoten zur Gleichstellung der Geschlechter umgesetzt haben***	• ***Anteil der politischen Maßnahmen und Projekte im Bereich Verteidigung und Raumfahrt Gleichstellung der Geschlechter, in denen Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt werden*** • ***Beschäftigung im Bereich Verteidigung und Raumfahrt – nach Geschlecht*** • ***Beschäftigung in Führungspositionen im Bereich Verteidigung und Raumfahrt – nach Geschlecht und Führungsebene*** • ***Anteil der Frauen im Vergleich zu Männern, die in Führungspositionen berufen werden*** • ***Mitarbeiterbindungs- und Aufstiegsquoten im Verteidigungs- und Raumfahrtsektor – nach Geschlecht*** • ***Systematische formale Bewertungen der Hindernisse für die Teilhabe von Frauen*** • ***Anteil der Mitarbeitenden, die angeben, sich am Arbeitsplatz sicher und respektiert zu fühlen – nach Geschlecht und Position*** • ***Anteil der Unternehmen, die über angemessene Mechanismen und Unterstützungsstrukturen für die Meldung und den Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Belästigung verfügen – nach Kleinstunternehmen, kleinen, mittleren und großen Unternehmen*** • ***Zahl und Anteil der gemeldeten Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Belästigung in unterstützten Unternehmen***

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 419

Vorschlag der Kommission

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Rechte, Gleichstellung und Gerechtigkeit	Demokratie und Rechte	419	Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und andere gefährdete Gruppen und Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern und Überlebenden geschlechtsspezifischer Gewalt*	0 %	0 %	0 %	100 %	• Zahl der Organisationen der Zivilgesellschaft, die durch Maßnahmen zur Unterstützung und zum Aufbau von Kapazitäten erreicht wurden • Zahl der Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt (z. B. Zahl der geschützten Unterkünfte, Krisenzentren für Vergewaltigungsopfer und Beratungszentren)	• Zahl der erreichten Personen nach Aktivitäten – nach Geschlecht

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Rechte, Gleichstellung und Gerechtigkeit	Demokratie und Rechte	419	Beendigung der Gewalt***, sowohl im Alltag als auch im Internet,*** gegen Frauen und Mädchen und andere gefährdete Gruppen und Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern und Überlebenden geschlechtsspezifischer Gewalt*	0 %	0 %	0 %	100 %	• Zahl der Organisationen der Zivilgesellschaft, die durch Maßnahmen zur Unterstützung und zum Aufbau von Kapazitäten erreicht wurden • Zahl der Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt (z. B. Zahl der geschützten Unterkünfte, Krisenzentren für Vergewaltigungsopfer und Beratungszentren)	• Zahl der erreichten Personen nach Aktivitäten – nach Geschlecht

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 440

Vorschlag der Kommission

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Soziales	Beschäftigung und Arbeitsmärkte	440	Förderung der Teilhabe von Frauen ***und der Gleichstellung der Geschlechter*** am Arbeitsmarkt*	0 %	0 %	0 %	100 %	• Zahl der Teilnehmer – nach Geschlecht, Arbeitsmarktstatus, Alter und Bildungsniveau	• Zahl der Teilnehmer – nach Status nach der Teilnahme (Erwerb einer Qualifikation, auf Arbeitssuche, allgemeine oder berufliche Aus- oder Weiterbildung, in Beschäftigung) und nach Geschlecht

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Soziales	Beschäftigung und Arbeitsmärkte	440	Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt ***und Maßnahmen zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt****	0 %	0 %	0 %	100 %	• Zahl der Teilnehmer – nach Geschlecht, Arbeitsmarktstatus, Alter und Bildungsniveau	• Zahl der Teilnehmer – nach Status nach der Teilnahme (Erwerb einer Qualifikation, auf Arbeitssuche, allgemeine oder berufliche Aus- oder Weiterbildung, in Beschäftigung) und nach Geschlecht

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 440 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Soziales	***Beschäftigung und Arbeitsmärkte***	***440a***	***Förderung von Investitionen und formeller Beschäftigung im Pflegesektor, Sicherstellung hochwertiger Pflegearbeitsplätze****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***100 %***	***• Zahl und Anteil der Personen, die durch Maßnahmen zur Förderung der formellen Beschäftigung im Pflegesektor erreicht werden – nach Geschlecht***	***• Zahl und Anteil der Personen, die durch Maßnahmen zur Förderung der formellen Beschäftigung im Pflegesektor erreicht werden – nach Geschlecht***

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 455 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Soziales	***Gesundheit***	***455a***	***Gesundheit von Frauen während des gesamten Lebenszyklus****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***40 %***	***• Zahl der Studien, Forschungsarbeiten und spezifischen Therapien zu Menstruation, Menopause und psychischem Wohlbefinden***	***• Anstieg des Anteils von Frauen in klinischen Studien, was für ein besseres medizinisches Verständnis und bessere Behandlungsresultate unerlässlich ist*** ***• Anstieg des Anteils von Fördermitteln für die Forschung im Bereich Frauengesundheit***

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 460 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Soziales	***Gesundheit***	***460a***	***Reproduktive Gesundheit in den EU-Ländern****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***40 %***	• ***Zahl der finanzierten Maßnahmen zur Verbesserung der Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven Gesundheit in den EU-Ländern*** • ***Zahl und Anteil der Frauen, die kostenlose oder subventionierte Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich Empfängnisverhütung, in Anspruch nehmen***	• ***Anteil der Frauen und Mädchen, die Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven Gesundheit haben*** • ***Zufriedenheit der Frauen und Mädchen mit Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven Gesundheit*** • ***Zahl der Gesundheitseinrichtungen mit Schwerpunkt auf Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven Gesundheit sowie auf der Beratung von Frauen und Mädchen*** • ***Politische Maßnahmen und Programme zur Verbesserung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der EU-Bürgerinnen und -Bürger*** • ***Regelmäßige Überwachung und Bewertung der Fortschritte, der Qualität und der Wirksamkeit der Programme für reproduktive Gesundheit in Europa***

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zeile 466 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Soziales	***Reformen***	***466a***	***Maßnahmen und Reformen zur Förderung der Lohngleichheit und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***100 %***	• ***Zahl der finanzierten Maßnahmen zur Förderung der Lohngleichheit und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen*** • ***Zahl der Unternehmen, die Maßnahmen zur Lohntransparenz und zur Sicherstellung der Lohngleichheit umsetzen – nach Kleinstunternehmen, kleinen mittleren und großen Unternehmen*** • ***Zahl der Frauen, die durch Programme zur Förderung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen (z. B. Aus- und Weiterbildung, Unternehmertum, Zugang zu Finanzmitteln) unterstützt werden***	• ***Zahl der Gesetze, Richtlinien oder Vorschriften, die zur Förderung der Lohngleichheit und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen verabschiedet bzw. überarbeitet werden*** • ***Geschlechtsspezifisches Lohngefälle nach Branchen, Regionen und Ländern*** • ***Einkommensniveau von Frauen*** • ***Anteil der Frauen an der formellen Beschäftigung***

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 466 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politikbereich (Ebene 1)	Politikbereich (Ebene 2)	#	Interventionsbereich	CCM	CCA	ENV	SOC	Outputindikator	Ergebnisindikator
Soziales	***Reformen***	***466b***	***Reformen zur Förderung einer ausgewogenen Aufteilung von Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern und zur Motivierung von Vätern, Vaterschafts- und Elternurlaub in Anspruch zu nehmen****	***0 %***	***0 %***	***0 %***	***100 %***	• ***Zahl der finanzierten Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Aufteilung von Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern*** • ***Zahl der bestehenden Gesetze zur Förderung einer ausgewogenen Aufteilung des Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaubs und Elternurlaubs zwischen Frauen und Männern***	• ***Zeitaufwand für unbezahlte Pflegearbeit nach Geschlecht und Art der Pflegearbeit*** • ***Anteil der Väter und Mütter, die Elternurlaub in Anspruch nehmen – nach Dauer***

*Interventionsbereich, in dem die Gleichstellung der Geschlechter ein Hauptziel ist („Gleichstellung der Geschlechter Score 2“)

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Liste der Programme und Tätigkeiten zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	***entfällt***
(1) Pläne für national-regionale Partnerschaften	
(2) Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit	
(3) Rahmenprogramm für Forschung und Innovation	
(4) Instrument „Europa in der Welt“	
(5) Erasmus – Europäisches Solidaritätskorps	
(6) Kreatives Europa – Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte	
(7) Katastrophenschutzverfahren der Union	
(8) Programm „Justiz“	
(9) EU-Hilfsprogramm für die türkisch-zyprische Gemeinschaft	
(10) Überseeische Länder und Gebiete (einschließlich Grönland)	

Or. en